



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/025-2025#012
Datum: 28.04.2026

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“

**in der Gemeinde Königsbrück
im Landkreis Bautzen**

Bahn-km 18,514 bis 18,528

der Strecke 6606 Dre-Klotzsche - Straßgräbchen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Region Südost
Rosenstraße 65
01159 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen - Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.2	Artenschutz	5
A.4.3	Immissionsschutz	6
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	8
A.4.5	Denkmalschutz	9
A.4.6	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	9
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	10
A.4.8	Unterrichtungspflichten	10
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin	10
A.6	Vorbehalt	11
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.7.1	Stellungnahme der Stadt Königsbrück vom 24.09.2025 (ohne Az.)	11
A.7.2	Stellungnahme des Landkreises Bautzen vom 08.09.2025 Az.: 61.2-797.118:2024/Rückbau BÜ in Königsbrück<1	12
A.7.3	Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 29.07.2025 Az.: 1.11-4045/485/65-2025/119868	16
A.7.4	Stellungnahme des Polizeiverwaltungsamtes Sachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 09.07.2025 Az.: PVA-14-3116/79/121, KMBD: BA 309/2000	17
A.7.5	Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 24.07.2025 Az.: S01434549	18
A.7.6	Stellungnahme der GDMcom GmbH vom 22.08.2025 Az.: PE-Nr.: 07213/25, Reg.-Nr.: 02989/24	18
A.7.7	Stellungnahme der SachsenEnergie AG vom 24.07.2025 Az.: N-BBxD-be-gö 12856/2025	20
A.7.8	Stellungnahme des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" vom 10.09.2025 Az.: 50711ksc01_TöB9	21
A.8	Sofortige Vollziehung	22
A.9	Gebühr und Auslagen	23
A.10	Hinweise	23
B.	Begründung	24
B.1	Sachverhalt	24
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	24
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	24
B.1.3	Anhörungsverfahren	24
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	27

B.2.1	Rechtsgrundlage	27
B.2.2	Zuständigkeit.....	27
B.3	Umweltverträglichkeit	27
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	28
B.4.1	Planrechtfertigung	28
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	29
B.4.3	Artenschutz	29
B.4.4	Immissionsschutz.....	30
B.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	37
B.4.6	Brand- und Katastrophenschutz	37
B.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	37
B.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten.....	37
B.4.9	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	38
B.4.10	Klimaschutz.....	38
B.5	Gesamtabwägung.....	39
B.6	Sofortige Vollziehung	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	41

Auf Antrag der DB InfraGO AG , Region Südost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“ in der Gemeinde Königsbrück, im Landkreis Bautzen, Bahn-km 18,514 bis 18,528 der Strecke 6606 Dre-Klotzsche - Straßgräbchen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Vollständiger Rückbau der Bahnübergangsbefestigung mit anschließender Herstellung des Regelprofils entsprechend dem anschließenden Bestand
- Entfernung der Andreaskreuze
- Anpassung der zwei Pfeiftafeln km 17,705 und km 18,650 (derzeit für 3 BÜs gültig, nach Rückbau + Versetzung der Pfeiftafeln nur für 2 BÜs gültig)
- Wiederherstellung des Bahngrabens und Anpassung Straßenbanketts.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 06.05.2025, 15 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtsplan Planungsstand:06.05.2025, Maßstab 1:50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Planungsstand:06.05.2025, Maßstab 1:50.00	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 06.05.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 02.06.2025, 2 Blätter	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5	Grunderwerbsplan Planungsstand 06.05.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 06.05.2025, 1 Blatt	festgestellt
7	Kreuzungsplan Planungsstand 06.05.2025, Maßstab 1:200	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan Planungsstand 06.05.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand 06.05.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
10	Artenschutzfachliche Unterlagen (Kontrollprotokoll) Planungsstand 06.05.2025	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen - Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baustelle ist so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 9.2 und Punkt 9.4.3 aufgeführten naturschutzfachlich vorgesehenen Maßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen.

A.4.2 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen und anderen Gehölzen sowie das Zurückschneiden von Röhricht in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes

erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Wird während der Bauarbeiten das Vorhandensein von besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit der fachlich zuständigen Behörde wiederaufzunehmen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- a) Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm). Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten.
- b) Die Bauarbeiten in der Nachtzeit sind nicht zulässig. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn- Bundesamt bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.
- c) Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

- d) Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle umzusetzen.
- e) Zusätzlich hat sie folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Die Bauarbeiten dürfen nur zur Tageszeit durchgeführt werden.
 - Lärmintensive Arbeiten sind werktags und zur Tagzeit zu bündeln, die Einwirkzeiten von lärmintensiven Baumaschinen zu minimieren und die Maschinen geschützt zu positionieren. Nachtarbeiten sind nicht zulässig.
 - Während der Bauzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen durch bauzeitlichen Lärm auf die Rechte Dritter getroffen werden. Hinweise hierfür enthält die genannte AVV Baulärm.
 - Die Vorhabenträgerin hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind. Dies gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten.
 - Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z.B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
- f) Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte, an denen an Tagen oder Nächten der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel (außen) voraussichtlich tags mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume.
- g) Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld

für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September für den Tagzeitraum. Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen überschritten, haben die Eigentümer ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von dem vorhandenen geschlossenen Fenster auszugehen. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

- h) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

A.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelästigung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind sowie Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Bundes- Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), der Deponieverordnung (DepV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Verbindung mit dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) obliegen.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der BBodSchV sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Planfeststellung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.5 Denkmalschutz

Die bauausführenden Personen sind nachweislich auf die nach § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde sind dem Landesamt für Archäologie zu melden.

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

- a) Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Medienträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Medienträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.
- b) Im Baubereich befindliche Kabel und Leitungen dürfen, soweit die genehmigten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige

Abstimmung mit dem jeweiligen Kabel- und Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

- c) Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.
- d) Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Königsbrück darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekannten Leitungen ist der zuständigen Gemeinde zu gewähren.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Den Eigentümern der Flurstücke 930, 921, 920/1, 919/1, 913, 911/3 der Gemarkung Königsbrück ist auf deren Verlangen eine Dienstbarkeit bzw. Baulast zu gewährleisten, die es ermöglicht über das vorhabenträgereigene Flurstück 905 der Gemarkung Königsbrück und ggf. Flurstück 853/7 der Gemarkung Laußnitz zu dem BÜ 18,278 zu gelangen. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten der Wegerechte zu tragen und die Zuwegung vor dem Bewuchs zu schützen. Die Verpflichtung gilt sinngemäß für die Folgeflurstücke im Falle der Teilung bzw. sonstiger Änderung der Flurstücksnummer.

A.4.8 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, der Stadt Königsbrück, dem Landkreis Bautzen und der Straßenmeisterei Königsbrück möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Vorbehalt

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während und nach Fertigstellung des Bauvorhabens Vollzugskontrollen durchzuführen.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Soweit Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben haben, in den weder Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden, wird auf die Darstellung dieser Stellungnahmen verzichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Weiteren auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.) verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7.1 Stellungnahme der Stadt Königsbrück vom 24.09.2025 (ohne Az.)

Die Stadt mache darauf aufmerksam, dass durch den Rückbau des BÜ in der Theorie gefangene Flurstücke entstünden, was zu Lasten der entsprechenden Eigentümer führen werde. Die Stadt bitte dies bei der Abwägung mit zu beachten.

In ihrer Erwiderung hat die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass laut Antragsunterlagen eine alternative Zuwegung für die betroffenen Flurstückseigentümer vorgesehen sei. Die Vorhabenträgerin sei auch bereit entsprechende Nutzungsrechte zu gewähren.

Entscheidung:

Der Erwiderung der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Die betroffenen Eigentümer haben im Verfahren keine Einwendung erhoben, die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Lösung – Kreuzung der Bahnstrecke am benachbarten BÜ 18,278 und Zufahrt bis Bahn-km 18,325 über den vorhandenen befestigten Weg und weiter über einen parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Feldweg - stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine zumutbare Alternative dar. Die Rechte der Eigentümer sind durch die Nebenbestimmung A.4.7 gesichert.

A.7.2 Stellungnahme des Landkreises Bautzen vom 08.09.2025

Az.: 61.2-797.118:2024/Rückbau BÜ in Königsbrück<1

Zum Vorhaben bestünden aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde, Abfallamt, keine Einwände. Die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens entstehenden Abfälle seien entsprechend § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Abfälle, die nicht einer Verwertung zugeführt werden könnten, seien entsprechend §§ 15, 17 und 28 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Abfälle zur Beseitigung seien gemäß § 17 KrWG dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Diese Aufgabe obliege im Landkreis Bautzen dem Regionalen Abfallverband Oberlausitz Niederschlesien (RAVON). Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallverwertung/-beseitigung sei eine Separierung der Abfälle nach Abfallarten am Entstehungsort sicherzustellen.

Altlasten:

Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand und der aktuell vorhandenen Datenbasis lägen über Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet keine Erkenntnisse vor. Es werde darauf hingewiesen, dass nur vom derzeitigen Kenntnis- bzw. Datenstand ausgegangen werden könne. Sollten im Rahmen der Maßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt oder verursacht werden, so sei dies gemäß § 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) unverzüglich dem Landratsamt Bautzen, Abfallamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz, mitzuteilen.

Forstliche Belange des Umwelt- und Forstamtes, Sachgebietes Forst, seien nicht betroffen. Es befände sich kein Wald nach § 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der Nähe des Vorhabens.

Seitens des Sachgebietes Naturschutz bestünden gegen den geplanten Rückbau der Bahnüberganges BÜ 18,535 keine Einwände.

Das Sachgebiet Wasser stelle fest, dass in den Unterlagen eine Profilierung des Bahngrabens benannt sei. Nach Auswertung der Lagepläne handele es sich hierbei nicht um ein oberirdisches Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da keine Vorflutfunktion vorliege und das Wasser unmittelbar im Bahngraben versickere. Eine wasserrechtliche Relevanz ergäbe sich damit nicht.

Eine Zielgefährdung nach Art.4 Abs. 1 Buchstabe b Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sei nicht zu erwarten, da es sich nur um eine kleinflächige Profilierung im Bereich des Bahnkörpers ohne Eingriff in grundwasserführende Schichten und ohne Auswirkung

auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers handle. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sei auszuschließen, sofern die Anforderungen des § 62 WHG eingehalten würden und während der Bauausführung keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, untere Vermessungsbehörde, weise darauf hin, dass gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes die Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt seien. Insbesondere dürften diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden.

Zu Raumbezugspunkten im Planungsgebiet solle die Vorhabenträgerin sich an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen wenden.

Eine Prüfung der Planunterlagen auf richtige Übernahme der Liegenschaftsinformationen sei nicht erfolgt. Sollte für spätere Zwecke eine Prüfung notwendig sein, so erfolge diese im Einzelfall. Es bestünden keine Bedenken.

Im Vorhabengebiet seien derzeit keine Verfahren des Sachgebietes Flurneuordnung nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsgesetz anhängig. Es bestünden keine Bedenken.

Das Ordnungsamt weise darauf hin, dass für den Vollzug der Kampfmittelverordnung die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz zuständig seien. Anfragen zur Gefahreinschätzung in Bezug auf Kampfmittelfreiheit seien daher bei der zuständigen Gemeinde Königsbrück als Ortspolizeibehörde zu stellen.

Seitens der Sachgebiete Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst bestünden gegen das geplante Vorhaben nach Sichtung der vorliegenden Unterlagen vom Grundsatz her keine Bedenken.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, seien die Gemeindeverwaltung Königsbrück und die Integrierte Regionallaststelle Ostsachsen in Hoyerswerda rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Löschwasserentnahmestellen und deren Zufahrtswege, Zufahrten zur Bebauung sowie Flächen für die Feuerwehr seien für den Gefahrenfall für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ständig frei zu halten (§ 6 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz).

Notwendige Sicherheitskennzeichen seien an den dafür vorgeschriebenen Stellen

anzubringen. Gefahrenstellen seien ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Es sei sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen könne. Diesbezüglich habe mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten seien die Notrufnummern bekannt zu geben.

Die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde getroffenen Feststellungen und Festlegungen bezüglich der Einhaltung der Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden könne, sei bei der Planung zu überprüfen. Könne die Hilfsfrist in diesem Gebiet nicht eingehalten werden, so seien wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzes ausgleichende Maßnahmen festzulegen.

Zu weiteren Fragen des abwehrenden Brandschutzes, die sich während der Planung und Ausführung der Baumaßnahme ergeben, sei der Gemeindevorstand der zuständigen Feuerwehr zu beteiligen.

Bei Arbeiten an Erdgas- oder Elektroleitungen sei sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen könne. Diesbezüglich habe mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten seien die Notrufnummern bekannt zu geben. Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit sei nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass eine sachkundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor Ort empfangt, einweist und auf bestehende Gefahren hinweist.

Sofern die Zufahrtsmöglichkeit über den Bahnübergang nicht mehr zwingend benötigt werde, stimme die untere Straßenverkehrsbehörde seinem Rückbau zu. So werde ein Gefahrenpunkt für Straße und Bahn gleichermaßen beseitigt.

Die Vorhabenträgerin werde gebeten, nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens die verkehrsrechtliche Abordnung der Andreaskreuze bei der Stadt Königsbrück als zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Belange der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Bauleitplanung des Bauaufsichtsamtes seien nicht betroffen.

Der unteren Denkmalschutzbehörde liege zum Bauvorhaben eine Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 14.07.2025 vor. Demnach seien keine archäologischen Belange berührt.

Die ausführenden Firmen seien auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) hinzuweisen.

Bei dem Bahnübergang handele es sich um kein Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG.

Gegen das Vorhaben bestünden seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Einwände.

Das Sachgebiet Ländliche Entwicklung des Kreisentwicklungsamtes lege dar, dass laut Erläuterungsbericht weder Pächter noch Eigentümer der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche die Feldzufahrt nutzten. Aufgrund dessen werde auf die Äußerung von agrarstrukturellen Bedenken verzichtet, vorausgesetzt Pächter und Eigentümer seien über das Vorhaben informiert.

Bei Beachtung nachfolgender Hinweise bestünden aus der Sicht des Gesundheitsamtes Bautzen zum Vorhaben keine Einwände:

Im direkten Vorhabenbereich seien keine Trinkwasseranlagen bzw. -leitungen ausgewiesen, diese befänden sich in der gegenüberliegenden Straßenseite.

Sollten sich im Zuge der Bauarbeiten außergewöhnliche Vorkommnisse (im Sinne eines Störfalles) ergeben, so werde entsprechend § 47 der Trinkwasserverordnung auf die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen verwiesen.

Die Belange des öffentlichen Personen- und Schülerverkehrs des Straßenverkehrsamtes seien durch die Maßnahme nicht betroffen.

Die Belange des Straßen- und Tiefbauamtes seien nicht tangiert. Aus den eingereichten Unterlagen gehe hervor, dass von der Planfeststellung und auch der Baudurchführung die Bundesstraße B 97, jedoch keine Kreisstraße betroffen sei. Auch seien keine Umleitungen über Kreisstraßen geplant.

Inwieweit (über die Kreisstraßen hinaus) im Eigentum des Landkreises befindliche Flurstücke durch das Vorhaben berührt seien, sei im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme nicht geprüft worden. Sollten ein oder mehrere Flurstücke im Eigentum des Landkreises direkt oder nachbarschaftlich durch das Vorhaben berührt werden, - gelte auch für Grundstücke an Kreisstraßen - werde der Vorhabenträger hiermit aufgefordert, sich zwecks Klärung unverzüglich mit dem Gebäude- und Liegenschaftsamt, Sachgebiet Liegenschaften, beim Landratsamt Bautzen in Verbindung zu setzen.

Diese Stellungnahme beziehe sich auf die vorgelegten und geprüften Unterlagen und verliere ihre Gültigkeit, wenn wesentliche Änderungen in der Planung vorgenommen würden.

Entscheidung:

In ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin die Erfüllung der Forderungen des Landkreises zugesichert. Sie hat auch mitgeteilt, dass keine Flurstücke des Landkreises betroffen seien.

Sämtliche Zufahrten für die Feuerwehr werden während der Baumaßnahme freigehalten.

Das Landesamt für Geobasisinformation, die Stadt Königsbrück und Kampfmittelbeseitigungsdienst der sächsischen Polizei wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Laut Planung sind keine Arbeiten an den Elektro- oder Gasleitungen vorgesehen.

Die Zustimmung der Stadt Königsbrück zum Rückbau der Andreaskreuze liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Eine weitergehende Entscheidung ist nicht erforderlich.

A.7.3 Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 29.07.2025

Az.: 1.11-4045/485/65-2025/119868

Sofern während der Baudurchführung verkehrsrechtliche Einschränkungen auf der Bundesstraße erforderlich würden, so seien diese bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Bautzen entsprechend zu beantragen. Der Einmündungstrichter an der Bundesstraße solle vollständig zurückgebaut und die Bankette entsprechend neu profiliert werden.

Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten seien dem Landkreis Bautzen, Straßenmeisterei Königsbrück, rechtzeitig anzuzeigen. Sämtliche Arbeiten an der klassifizierten Straße seien im Benehmen mit der Straßenmeisterei auszuführen. Hierbei seien die Anweisungen der Straßenmeisterei zu beachten.

Entscheidung:

In ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin die Erfüllung der Forderungen zugesagt. Die Anzeigepflicht wurde zusätzlich im Punkt A.4.8 geregelt. Eine weitere Entscheidung ist daher nicht erforderlich.

**A.7.4 Stellungnahme des Polizeiverwaltungsamtes Sachsen –
Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 09.07.2025
Az.: PVA-14-3116/79/121, KMBD: BA 309/2000**

In dem betreffenden Gebiet könne eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden.

Die Fläche sei - mittels Überprüfung nach Aktenlage - wie folgt beurteilt worden: Kampfhandlungen.

Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln lägen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor. Es werde empfohlen die Maßnahmen der Gefahrenvorsorge (auf eigene Kosten) durch ein gewerbliches Kampfmittelräumunternehmen zu veranlassen.

Inwieweit bei vorherigen Baumaßnahmen Vorsorgeuntersuchungen, in Bezug auf Kampfmittel, auf diesem Gelände durchgeführt würden, entziehe sich Kenntnissen des KMBD.

Sollten bei der Untersuchung/Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nehme jede Polizeidienststelle entgegen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwidern die Beachtung der Anzeigepflicht zugesagt. Die empfohlenen Maßnahmen der Gefahrenvorsorge werde sie jedoch nicht durchführen, da lediglich der Bahngraben profiliert werden solle.

Den Argumenten der Vorhabenträgerin wird gefolgt. Bei den Maßnahmen der Gefahrenvorsorge handelt es sich nur um eine Empfehlung des KMBD. Der Eingriff in den Bahngraben ist sehr kleinräumig und auch nach Angaben des KMBD ist die Wahrscheinlichkeit des Kampfmittelfundes gering. Der Erlass einer Nebenbestimmung war daher nicht erforderlich.

A.7.5 Stellungnahme der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH vom 24.07.2025

Az.: S01434549

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt sei. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötige Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es werde ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Vodafone ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten seien.

Es werde ebenfalls mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei direkt die Deutsche Bahn AG zuständig.

Entscheidung:

Die Glasfaserleitung kreuzt die B97 und verläuft im südlichen Rand über die BE - Fläche. Die Vorhabenträgerin hat die Sicherung der Leitung vorgesehen. Zusätzlich wurden die Nebenbestimmungen im Pkt. A.4.6 formuliert.

A.7.6 Stellungnahme der GDMcom GmbH vom 22.08.2025

Az.: PE-Nr.: 07213/25, Reg.-Nr.: 02989/24

In Nähe zum angefragten Bereich befänden sich die folgenden Anlagen der ONTRAS: Ferngasleitung DN 800, stillgelegte Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel und Anodenfeld, ggf. sonstige Einbauten und Zubehör wie Schilderpfähle oder Schutzröhre.

Die Anlagen lägen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten seien dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen außerhalb des vorliegenden Planungsbereiches sei der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Bestandsunterlagen der stillgelegten Korrosionsschutzanlage lägen der GDMcom nicht vor. Anhand der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen seien derzeit keine Interessenberührungen mit den Anlagen der ONTRAS festzustellen.

Dem Vorhaben werde bei Einhaltung und Beachtung nachfolgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:

1. Auf den v.g. Anlagenbestand der ONTRAS im näheren Umfeld des beabsichtigten Rückbaus des Bahnübergang BÜ Bahn-km 18,514 bis 18,528, sei hinzuweisen.
2. Im Schutzstreifen dürften für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden könnten.
3. Der Vorhabenträger (Bauherr) sei zu beauftragen, jegliche Maßnahmen und Arbeiten im Anlagenbereich mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet würden.
4. Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten habe so zu erfolgen, dass durch den Bauausführenden über das BIL-Portal die verschiedenen Arbeiten rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn - mit den Ausführungsunterlagen zur Stellungnahme einzureichen seien.
5. Es werde um Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses nach Abschluss des Verfahrens gebeten.

Entscheidung:

In ihrer Erwiderung hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass im Bereich der kreuzenden Gasleitung keine Bauarbeiten stattfinden würden. Es sei daher keine Änderung der Planunterlagen vorgesehen.

Den Argumenten der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

Zu der Stellungnahme wurde ein Plan beigefügt auf dem der Verlauf der Gasleitung DN 800 ersichtlich ist. Die Gasleitung kreuzt die Bahnstrecke in der Nähe des benachbarten BÜ 18,278, an dem keine Arbeiten vorgenommen werden. Die

Gasleitung verläuft nicht durch den Planfeststellungsbereich. Zusätzlich schützen die im Punkt A.4.6 formulierten Nebenbestimmungen die ggf. betroffenen Leitungen.

A.7.7 Stellungnahme der SachsenEnergie AG vom 24.07.2025

Az.: N-BBxD-be-gö 12856/2025

Die Überprüfung der Unterlagen zeige, dass sich im Baubereich Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH befänden.

Entsprechend der DIN VDE 0101 seien folgende Abstände zu den Energiekabeln einzuhalten: Parallelführung >0,4 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) >0,2 m. Die Regellegetiefe betrage 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung dürfe durch Geländeabtrag oder – aufschüttung nicht verändert werden. Es werde gebeten diese Abstandsangaben bei der Planung zu berücksichtigen.

Überirdische Anlagen seien vor Ort ersichtlich.

Es sei zu beachten, dass aus Sicherheitsgründen während der Bauzeit eine Annäherung an die Niederspannungsfreileitung unter 1,0 m nicht zulässig sei. Die Standsicherheit der Stützpunkte sei zu gewährleisten.

Seitens der SachsenNetze HS.HD GmbH seien keine Maßnahmen in diesem Bereich geplant.

Für das angezeigte Plangebiet erteile SachsenNetze GmbH die Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt würden.

Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führe die SachsenNetze GmbH diese im Auftrag und zu Lasten des Auftraggebers aus.

Notwendig werdende Umlegungen seien anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich anzuzeigen.

Vor Baubeginn sei durch den Bauausführenden eine Auskunftserteilung bei der SachsenNetze HS.HD GmbH einzuholen.

Entscheidung:

In ihrer Erwidern hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sich die genannten Anlagen außerhalb des Planfeststellungsbereichs auf der gegenüberliegenden Straßenseite befänden. Diese seien von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Kabelsicherung oder -umverlegung werde nicht erforderlich. Die Einholung der aktuellen Auskünfte und Erlaubnisscheine für Erdarbeiten wurde zugesichert.

Den Argumenten der Vorhabenträgerin wird gefolgt.

Zu der Stellungnahme wurde ein Plan beigefügt auf dem der Verlauf der Stromleitung – NS Kabel ersichtlich ist. Das Kabel verläuft parallel zu der B97 auf der Straßenseite, die von den Baumaßnahmen nicht betroffen ist. Die Stromleitung verläuft nicht durch den Planfeststellungsbereich. Die im Punkt A.4.6 formulierten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten einen ausreichenden Schutz für die ggf. betroffenen Leitungen.

A.7.8 Stellungnahme des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" vom 10.09.2025 Az.: 50711ksc01_TöB9

Aus Sicht der Trinkwasserversorgung bestünden gegen den geplanten Rückbau unter Beachtung der nachstehenden Hinweise keine Einwände.

Im unmittelbaren Bereich des Bahnübergangs befänden sich keine Trinkwasseranlagen der ewag kamenz. Lediglich bahnlinks verlaufe parallel zur B 97 auf der bahnabgewandten Fahrbahnrand eine kundeneigene Trinkwasserleitung, mit der jedoch ebenfalls keine Berührungspunkte im Zuge des Rückbaus zu erwarten seien.

Die Details zum Anlagenbestand seien den der Stellungnahme beiliegenden Bestandsplänen zu entnehmen.

Weitere Hinweise zu vorhandenen Anlagen:

Die im Baubereich vorhandenen Anlagen seien im beigefügten Bestandsplan dargestellt. Lage und Tiefenangaben könnten möglicherweise vom tatsächlichen Bestand abweichen und unvollständig sein.

Die in den Bestandsunterlagen dargestellten Anlagen würden im Lagebezugssystem RD/83 und im Höhenbezugssystem HN76 verwaltet.

Vorhandene Leitungen und Anlagen seien zu sichern, besonders gegen den Eintrag von Verkehrslasten durch Baufahrzeuge. Auf den Anlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen, auf Hydranten und auf zu Armaturen gehörigen Straßenkappen dürften keine Erdmassen gelagert werden und sie müssten während der gesamten Bauzeit freigehalten werden. Schäden an den Anlagen seien der ewag kamenz unverzüglich zu melden. Die notwendigen Reparaturen würden durch die ewag kamenz durchgeführt und gehen zu Lasten des Verursachers.

Es werde darauf hingewiesen, dass gemäß DVGW-Arbeitsblatt GW 315 die Pflicht bestünde, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen

Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, zum Beispiel Ortung, Querschnitte, Suchschnitte oder ähnliches selbst Gewissheit zu verschaffen.

Änderungen des Geländeniveaus im Bereich von Leitungen und Anlagen der ewag kamenz seien mit der ewag kamenz vor Ort abzustimmen.

Bei Annäherung der Schachtarbeiten von weniger als 1,00 m an die dargestellten Anlagen sei Handschachtung erforderlich.

Querungen von Trinkwasserleitungen seien in offener Bauweise herzustellen, bei Annäherung an die Trinkwasserleitung ab 1,00 m werde Handschachtung gefordert.

Sollten im Zuge der Baumaßnahme Leitungen freigelegt oder gequert werden müssen, welche sich im Eigentum der ewag kamenz befinden, so sei hiervon vor Beginn der Arbeiten die ewag kamenz rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Eine Wiederverfüllung sei erst nach schriftlicher Freigabe durch die ewag kamenz zulässig.

Der Baubeginn sei der ewag kamenz spätestens 14 Tage vor Baubeginn per E-Mail anzuzeigen (die E-Mail-Adresse wird benannt). Das Bauende sei der ewag kamenz ebenfalls per E-Mail anzuzeigen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sei vom ausführenden Baubetrieb eine Schachtgenehmigung bei der ewag kamenz, Bereich NID, einzuholen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung die Erfüllung der Anzeigepflichten und Einholung der Schachtgenehmigung zugesagt.

Die Leitungen der ewag kamenz und die bahnlinks verlaufende Leitung des Kunden werden von der Maßnahme nicht tangiert. Sie verlaufen nicht durch den Planfeststellungsbereich.

Die im Punkt A.4.6 formulierten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin stellen ausreichenden Schutz für die ggf. betroffenen Leitungen.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.10 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungspflichtige Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Werden in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Planfeststellung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“ hat den Rückbau des nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 18,514 bis 18,528 der Strecke 6606 Dre-Klotzsche - Straßgräbchen in Königsbrück. Die tatsächliche Lage des Bahnübergangs gemäß Streckenkilometrierung (Bahn-km 18,523) weicht von der Bezeichnung des Bahnübergangs (BÜ 18,535) ab.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Region Südost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.05.2025, Az. I.IA-SO-RS_2025_001_1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Bahnübergang BÜ 18,535“ beantragt. Der Antrag ist am 09.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 02.06.2025, eingegangen beim Eisenbahn-Bundesamt am 10.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.05.2025, Az. 521ppw/025-2025#012, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Königsbrück
2.	Landkreis Bautzen
3.	Landesamt für Archäologie Sachsen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
6	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
7	Polizeiverwaltungsamt Sachsen
8	Deutsche Telekom Technik GmbH
9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
10	GDMcom GmbH
11	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
12	SachsenEnergie AG
13	Abwasserzweckverband Königsbrück
14	Trinkwasserzweckverband "Kamenz"
15	DB Energie GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landesamt für Archäologie Sachsen Stellungnahme vom 14.07.2025, Az.: 2-7051/105/1224-2025/14815
4.	Landesamt für Geobasisinformation Sachsen Stellungnahme vom 08.09.2025, Az.: 32-2421/260/8-2025/8012
6.	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 21.08.2025, Az.: 21-4045/1738/2
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.08.2025, Az.: w00000115090316
11.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 07.07.2025, Az.: VS-O-W-G/Rud
13.	Abwasserzweckverband Königsbrück Stellungnahme vom 09.07.2025

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Königsbrück Stellungnahme vom 24.09.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landkreis Bautzen Stellungnahme vom 08.09.2025, Az.: 61.2-797.118:2024/Rückbau BÜ in Königsbrück<1
5.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stellungnahme vom 29.07.2025, Az.: 1.11-4045/485/65-2025/119868
7.	Polizeiverwaltungsamt Sachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 09.07.2025, Az.: PVA-14-3116/79/121, KMBD: BA 309/2000
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 24.07.2025, Az.: S01434549
10.	GDMcom GmbH Stellungnahme vom 22.08.2025, Az.: PE-Nr.: 07213/25, Reg.-Nr.: 02989/24
12.	SachsenEnergie AG Stellungnahme vom 24.07.2025, Az.: N-BBxD-be-gö 12856/2025
14.	Trinkwasserzweckverband "Kamenz" Stellungnahme vom 10.09.2025, Az.: 50711ksc01_TöB9

Die DB Energie GmbH hat keine Stellungnahme abgegeben.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 09.07.2025 bis einschließlich 08.08.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen endete am 22.08.2025.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch die Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht, § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG i.V. m. § 18a Abs. 3 Satz 3 und 4 AEG.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und in den örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Region Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat den ersatzlosen Rückbau des nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs BÜ in Bahn-km 18,523 der Eisenbahnstrecke Dresden-Klotzsche – Straßgräbchen-Bernsdorf (OL) zum Gegenstand.

Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben

nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der Bahnübergang dient der Anbindung einer landwirtschaftlichen Fläche und einer Waldfläche an die bahnlinks parallel zur Eisenbahnstrecke verlaufende Dresdner Straße (B 97) in Königsbrück. Wegen der Verkehrsführung und der Kreuzungsnähe Dresdner Straße/Birkenweg kann der Bahnübergang nur aus Richtung Laußnitz und in Richtung Königsbrück befahren werden. Aktuell werden sämtliche über den Bahnübergang angebundene Flurstücke von einem Pächter bewirtschaftet, der die gesamte Ackerfläche vom Osten von der Höckendorfer Straße erreicht. Der Bahnübergang wird sehr selten genutzt. Zwischen Nutzern des Bahnübergangs und der Vorhabenträgerin bestehen nach Angaben der Vorhabenträgerin derzeit keine Nutzungsverträge bzw. Grunddienstbarkeiten. Die Eigentümer der über den Bahnübergang angebundene Flurstücke können nach dem Rückbau des BÜ den ca. 250m entfernten BÜ 18,278 nutzen.

Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenminimierung und der Reduzierung von Instandhaltungskosten ist es vorgesehen, diesen Bahnübergang ersatzlos zurückzubauen.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht. Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

B.4.3 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird im Interesse der Allgemeinheit ein Bahnübergang zurückgebaut. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Das geplante Vorhaben löst keine absichtlichen oder vermeidbaren Verletzungen oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Im Rahmen des Verfahrens wurden durch die zuständige untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Das Eisenbahn-Bundesamt ist überzeugt, dass das antragsgegenständliche Vorhaben mit den Belangen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar. Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs.2 Satz 2, 3 VwVfG, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Festsetzung einer Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und eine

unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung (Sonderopfer) zur Folge haben.

Bei der Baulärbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Urt. v. 19.03.2014, Az. 7 A 24/12). Wenn wirklich alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Baustellenlärms ausgeschöpft sind, müssen u. U. gegen Entschädigung auch geräuschintensive Arbeiten bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung hingenommen werden, zumal der von der Baustelle ausgehende Lärm, auch bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Bauarbeiten, zeitlich begrenzt ist (VG Würzburg, Urt. v. 28.02.2013, Az. W 5 K 11.770).

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbebetrieb geltend machen können (Art. 14 GG). Wohnraummieter und andere lediglich obligatorisch berechnete, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind - was grundstücksbezogene Rechte angeht - nicht anspruchsberechtigt.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“. Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen kann auf zumutbare Innenpegel, die vor allem aus der 24. BImSchV abgeleitet werden, abgestellt werden:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume: tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume): tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts: 30 dB (A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch Messungen überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Anhaltswerte Schallpegel

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungs-räume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	40 dB (A)	67 dB (A)
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	45 dB (A)	72 dB (A)
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	30 dB (A)	60 dB (A)

Nachts, d. h. zwischen 20 und 07 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g., dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie Schlafräume. Ausgehend von einer beginnenden Aufwachschwelle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen ergeben sich hier, wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	40 dB (A)	70 dB (A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener (vgl. dazu weiter unten) zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafraum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen ist es daher geboten, den Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) werden ausgehend von einem Einsatz eines lärmarmen Zwei-Wege-Baggers die Lärmprognosen für drei Immissionsorte erstellt und nach den Anforderungen der AVV Baulärm beurteilt.

Beim Immissionsort 1 handelt es sich um ein Objekt im Gewerbegebiet Königsbrück-Süd „Heideweg“. Nach AVV Baulärm gelten für die Gewerbegebiete folgende Immissionsrichtwerte: tagsüber: 65 dB(A) nachts 50 dB(A). Laut der beigefügten Berechnung werden die Tageswerte uneingeschränkt eingehalten. Die Nachtwerte sind bei der Berücksichtigung der Zeitkorrektur nach Pkt. 6.7.1 der AVV Baulärm ebenfalls eingehalten.

Beim Immissionsort 2 handelt es sich um ein Wohnhaus Dresdner Straße 51, 01936 Königsbrück, der Immissionsort 3 ist ebenfalls ein Wohnhaus - Dresdner Straße 52, 01936 Königsbrück. Die Häuser bilden eine Splittersiedlung im Außenbereich i.S.v. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). In der AVV Baulärm sind für Wohnbebauung im Außenbereich keine Immissionsrichtwerte festgelegt. Für die Splittersiedlung werden

daher die Werte für die Mischgebiete herangezogen. Bei Mischgebieten gelten folgende Immissionsrichtwerte: tagsüber 60 dB (A) nachts 45 dB (A).

Die Werte für Mischgebiete können für die Immissionsorte im Außenbereich herangezogen werden, weil die Lage der Splittersiedlung im Außenbereich mit einem Mischgebiet verglichen werden kann. Zwar soll der Außenbereich grundsätzlich frei von Bebauung bleiben, einige Nutzungsarten sind jedoch auf den Außenbereich angewiesen und sind dort sogar privilegiert zulässig, s. § 35 Abs. 1 BauGB. Die Wohnnutzung gehört nicht zu der privilegierten Nutzung, faktisch jedoch befinden sich viele Wohnhäuser im Außenbereich, die Bestandsschutz genießen (Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB 16. Auflage 2025 § 35 Rn. 186 ff).

Auch wenn aktuell im Außenbereich hauptsächlich gewerbliche Nutzungen privilegiert zulässig sind, ist die Wohnbebauung im Außenbereich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht wie die Wohnbebauung in Gewerbegebieten zu behandeln. Der Bestandschutz der Wohnbebauung im Außenbereich gilt nur für diejenigen Gebäude, die legal errichtet wurden (s. Mitschang/Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr aaO). Unter Berücksichtigung, dass deutschlandweit viele Häuser sich im aktuellen Außenbereich befinden, muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die früheren Vorschriften keinen so strengen Maßstab für die Errichtung der Wohnbebauung an diesen Standorten vorsahen. Die Anwohner müssen allerdings die für den Außenbereich typische Belastungen in größerem Umfang hinnehmen (VGH München, Beschluss vom 18.02.2016, Az. 22 ZB 15.2412).

Die Wohnnutzung in den Gewerbegebieten ist zwar ebenfalls gem. § 8 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig, jedoch nur ausnahmsweise und nur für bestimmte, mit den Betrieben eng verbundene Personen.

Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte für Mischgebiete, in denen das Wohnen und Gewerbebetriebe gleichermaßen zulässig sind und die Bewohner die höchsten Pegelwerte i.H.v. tags 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) hinnehmen müssen, erscheint angemessen.

Daran gemessen ist von der uneingeschränkten Zulässigkeit der Bauarbeiten tagsüber zu rechnen. Die prognostizierten Beurteilungspegel liegen an beiden Immissionsorten deutlich unter den jeweils zulässigen Werten.

Anders verhält es sich bei den Immissionsrichtwerten für die Nachtzeit. Am Immissionsorten 2 und 3 wurden trotz Zeitkorrektur nach Pkt. 6.7.1 AVV Baulärm

Pegelwerte i.H.v. 45,3 dB (A) und 47,7 dB (A) berechnet. Daraus ergibt sich, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nicht eingehalten werden können. Um die Überschreitungen zu vermeiden wurde die Nebenbestimmung A.4.3.1b) formuliert. Unter Berücksichtigung des kleinen Umfangs der vorgesehenen Bauarbeiten wird ist die Nebenbestimmung angemessen und wird ggf. nur zu einer geringfügigen Verlängerung bei der Maßnahmenumsetzung führen.

In Bezug auf den von der Bautätigkeit herrührenden Lärm hat die Vorhabenträgerin für die Arbeiten in der Nacht ein Schutzkonzept entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm entwickelt. Die Bauarbeiten in der Nacht sind aus den o.g. Gründen nicht zulässig, die Planfeststellungsbehörde hält die Umsetzung der im Erläuterungsbericht Unterlage 1 Punkt 9.2 vorgesehenen Maßnahmen auch bei Tagesarbeiten für notwendig.

Folgende Maßnahmen wurden vorgesehen:

- frühzeitige und umfassende Information der Betroffenen vor Beginn der Baumaßnahme über die Art und Dauer der Arbeiten
- Benennung eines Ansprechpartners auf Seiten des Vorhabenträgers für Fragen oder Beschwerden der Betroffenen
- Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren. Es gelten außerdem die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV
- kein Leerlaufbetrieb ungenutzter Maschinen
- keine Benutzung akustischer Warnsysteme.

Darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt Nebenbestimmungen mit (weiteren) Schutzaufgaben erlassen und Entschädigungsansprüche dem Grunde nach vorgesehen, vgl. Pkt A.4.3.1.

Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Vorhabenträgerin zustande kommen, entscheidet gemäß § 22 a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Im Rahmen der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann insbesondere durch aktive Schallschutzmaßnahmen durch ortsfeste oder mobile Lärmschutzwände kein Schutz hergestellt werden, der aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit und angesichts der Betroffenheiten verhältnismäßig wäre. Entsprechend wäre auch,

gebietsbezogen betrachtet, passiver Schallschutz zur Einhaltung der Innenpegel gemäß VDI 2719 unverhältnismäßig. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass betriebsbedingt vorliegend weder aktiver noch passiver Schallschutz vorzusehen ist.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme und einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für verbleibende unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange sichergestellt werden. Hinsichtlich der Anordnung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach wird im Einzelnen auf die Regelungen in Punkt A.4.3.1 zu den baubedingten Lärmimmissionen verwiesen.

Für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Kreispolizeibehörden zuständig, § 7 SächsSFG.

B.4.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Mangels Vorliegens eines erheblichen baulichen Eingriffs, der für eine Lärmsteigerung ursächlich sein kann und als wesentlich im Sinne der 16. BImSchV einzustufen ist, besteht keine Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen betriebsbedingter Lärmimmissionen im Sinne des § 41 BImSchG. Das Bauvorhaben führt zu einer Verbesserung der Schallsituation, weil das Pfeifen der Züge vor dem BÜ entfällt.

B.4.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Unter Berücksichtigung der geplanten Bauarbeiten (keine Rammarbeiten) und der Entfernung zu der Wohnbebauung (55 m) sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 und keine Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 zu erwarten.

B.4.4.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Vorkehrungen gegen den betrieblichen Erschütterungsschutz sind nicht notwendig.

Aus dem Grund, dass die Streckenkapazität nicht erhöht wird, erhöhen sich die Werte im Vergleich zum Ist-Zustand nicht.

B.4.4.5 Stoffliche Immissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der Vorhabenverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss finden sich im Pkt. A.4.3.2

B.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar. Entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG ist die Vorhabenträgerin als Abfallerzeuger verpflichtet, die beim Rückbau anfallenden Abfälle getrennt zu erfassen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat diesbezügliche Auflagen unter Pkt. A.4.4 erlassen.

B.4.6 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

B.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation vereinbar. Die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange und Inhaber von eigenen Rechten hat ergeben, dass sich im Plangebiet Leitungen befinden. Den Belangen wird mit durch die Nebenbestimmungen im Pkt. A.4.6 und den Zusagen der Vorhabenträgerin Rechnung getragen. Soweit Stellungnahmen befristet abgegeben wurden, ist diese Befristung jedoch ohne rechtliche Relevanz.

B.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Über den zurückzubauenden BÜ 18,535 sind die landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 930, 921, 920/1, 919/1, 913, 911/3 der Gemarkung Königsbrück an die Bundesstraße B 97 erschlossen. Zwar ist derzeit die Benutzung des BÜ rechtlich zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern nicht geregelt, dennoch wird durch die Rechtsprechung anerkannt, dass ein Rechtsverhältnis aus

der langjährigen geduldeten Nutzung entsteht. Dabei sind die Nutzungsintensität und ggf. längere Unterbrechungen für den Bestand des Rechtsverhältnisses irrelevant. Der ersatzlose Rückbau würde daher einen nicht zu überwindenden privaten Belang i.S.v. § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG darstellen (s. VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2011 - 5 S 2436/10). Dabei ist irrelevant, dass der aktuelle Pächter der Grundstücke sie z.Zt. hauptsächlich von der Ostseite erreicht.

Die Vorhabenträgerin hat in Pkt. 2 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) eine alternative Zuwegung vorgeschlagen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellt die Zufahrt über den benachbarten BÜ km 18,278 und den Feldweg parallel zum Gleis eine geeignete Alternative zur Sicherung der Erschließung der o.g. Flurstücke dar. Um den betroffenen Eigentümern eine entsprechende rechtliche Sicherung zu ermöglichen, wurde die Nebenbestimmung im Pkt. A.4.7 formuliert. Dadurch wird der Eingriff in die Rechte der Flurstückseigentümer beschränkt.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Umsetzung des Vorhabens wird auf einer Fahrspur der B97 die Baustelleneinrichtungsfläche eingerichtet. Die Straßenverwaltung wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt und hat der Planung zugestimmt.

B.4.10 Klimaschutz

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die CO₂-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6 des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 – nachfolgend nur „Klimaschutzprogramm 2030“ genannt). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Die THG-Emissionen (Treibhausgas) durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte

Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Beim Rückbau des Bahnübergangs ergeben sich keine Möglichkeiten zum Vorsehen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 11 a AEG.

B.5 Gesamtabwägung

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele im Sinne der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen. Die Planung berücksichtigt, ergänzt durch die Nebenbestimmungen der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, in ausgewogenem Maße die Interessen der beteiligten Fachbehörden und Dritter. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen. Die Prüfung ergab, dass keine regenerativen Anlagen im Sinne des § 11 a AEG im Vorhaben ausführbar sind. Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden durch das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren beteiligt. Für das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erkennbar, dass weitere öffentliche Belange berührt sein könnten. Das gilt auch für die Betroffenen. Das abwägungserhebliche Material wurde daher vollständig ermittelt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes

(Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Planfeststellung beim

Sächsischen Obergerverwaltungsgericht

Ortenburg 9

02625 Bautzen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 28.04.202628.04.2026

Az. 521ppw/025-2025#012

EVH-Nr. 3537500

Im Auftrag

(Dienstsiegel)